

014 K 001/24



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 10.12.2024 , 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Wohnungsgrundbuch von Velbert Blatt 1 5 3 3 1 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

2057/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Velbert, Flur 47, Flurstück 374, Gebäude- und Freifläche,
Königsberger Str. 26; groß 474 qm
Gemarkung Velbert, Flur 47, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche,
Königsberger Str. 26; groß 237 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Kellergeschoss nebst Keller im
Kellergeschoss und Terrasse.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Drei Zimmer Wohnung mit Terrasse in Velbert. Die Wohnfläche beträgt 88 qm. Baujahr 1959, Erweiterung 2004/2006. Die Wohnung liegt im Souterrain.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 11.09.2024